

Berchtesgaden gegen Rechts – für Vielfalt und Demokratie e.V. - Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Berchtesgaden gegen Rechts – für Vielfalt und Demokratie“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist 83471 Schönau am Königssee.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines toleranten und friedlichen Miteinanders, der Vielfalt im Sinne der freiheitlichen, pluralistischen und rechtsstaatlichen Demokratie auf Basis des Grundgesetzes und das Engagement gegen Rassismus, Diskriminierung und Hetze. Der Verein führt hierzu insbesondere Veranstaltungen und Kundgebungen durch und unterstützt diesbezügliche Veranstaltungen und Kundgebungen, organisiert Vorträge, betreibt Öffentlichkeits- und Medienarbeit, bietet Aufklärungs- und Bildungsangebote und unterstützt diese. Dies beinhaltet die Förderung von demokratischen Werten im Rahmen der Bildungsarbeit, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Förderung der Hilfe für Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind aus rassistischen Gründen, aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität und die Förderung einer weltoffenen Haltung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Falls die Aufnahme durch den Vorstand verwehrt wird, hat der/die Antragsteller/in die Möglichkeit, den Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung stellen. Der/die Antragsteller/in kann durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum jeweiligen 31.12. eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, möglichst nach Anhörung des Betroffenen, mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen in Textform bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft wird erst nach Eingang Mitgliedsbeitrag wirksam.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 1. Vorsitzender/Vorsitzendem, 2. Vorsitzender/Vorsitzendem, Kassier/erin sowie Schriftführer/in.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Kassenprüfer)

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch einfachen Brief, E-Mail oder Fax unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein/e Versammlungsleiter/in gewählt. Soweit die/der Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an „Ärzte ohne Grenzen e.V.“ mit dem Sitz in Berlin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, insbesondere für Opfer von Kriegen und Krisen zwecks Verwendung für medizinische Nothilfe für Opfer von Kriegen und Krisen.